



GEMEINDE URBACH  
Rems-Murr-Kreis

## Satzung

zur Änderung der

### Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 12. Juli 2005

mit Änderungen vom 20. Juli 2010, 28. Juli 2015, 5. Dezember 2023 und 12. November 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat 12. November 2024 aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben

Ziffer 1. bleibt unverändert

Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Gebührensätze:

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| 2.    | Gebühren für die <b>Bestattung betragen</b><br>(einschließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle) |         |
| 2.1.1 | von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren<br>bei einfach tiefem Grab  | 1.912 € |
| 2.1.2 | von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren<br>bei doppelt tiefem Grab  | 2.260 € |
| 2.2   | von Personen unter 6 Jahren   |         |

	bei einfach tiefem Grab	949 €
2.3	Zuschlag zu den Gebühren Ziffer 2.1 und 2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	304 €
3.	<b>Gebühren für die Beisetzung von Aschen Verstorbener</b> (einschließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle)	
3.1	in einem Urnenerdgrab	674 €
3.2	Zuschlag zu der Gebühr Ziffer 3.1 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	304 €
3.3	in einer Urnenwahlgrabkammer	522 €
3.4	Aufstellen von Blumenständern, Verbringen von Blumen und Kränzen an das Grab	23 €
4.	<b>Gebühren für die Überlassung eines Erdreihengrabes</b>	
4.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.345 €
4.2	für Personen unter 6 Jahren	835 €
5.	<b>Gebühren für die Überlassung eines Wiesen-Erdreihengrabes</b> (auch anonym)	2.198 €
6.	<b>Gebühren für die Überlassung eines Urnenreihengrabes</b>	739 €
7.	<b>Gebühren für die Überlassung eines Wiesen-Urnenreihengrabes</b> (auch anonym)	733€
8.	<b>Gebühren für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
8.1.1	für eine Urnenwahlgrabkammer	2.028 €
8.1.2	für ein Urnenwahlgrab	979 €
8.1.3	für ein Wiesen-Urnenwahlgrab	913 €
8.2.1	für ein Erdwahlgrab einfach breit	2.386 €
8.2.2	für ein Erdwahlgrab doppelt breit	3.531 €
8.2.3	für ein Wiesen-Erdwahlgrab einfach breit	3.239 €
8.3.1	bleibt unverändert	
8.3.2	bleibt unverändert	
9.	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
9.1	Für die Benutzung des Friedhofgebäudes, wenn nicht gleichzeitig Gebühren nach Ziffer 2 und 3 erhoben werden, für die Aussegnungshalle und/oder die Leichenzelle	338 €
9.2	Abdeckplatte für Urnenkammer	112 €

9.3 Für die Benutzung der Orgel 30 €

Ab dem 01.01.2026 gelten folgende Gebührensätze:

2. Gebühren für die **Bestattung betragen** ab dem  
(einschließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle)
  - 2.1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren  
bei einfach tiefem Grab 2.161 €
  - 2.1.2 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren  
bei doppelt tiefem Grab 2.542 €
  - 2.2 von Personen unter 6 Jahren  
bei einfach tiefem Grab 1.067 €
  - 2.3 Zuschlag zu den Gebühren Ziffer 2.1 und 2.2 für  
Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 342 €
  
3. Gebühren für die **Beisetzung von Aschen Verstorbener** (ein-  
schließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle)
  - 3.1 in einem Urnenerdgrab 792 €
  - 3.2 Zuschlag zu der Gebühr Ziffer 3.1 für  
Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 342 €
  - 3.3 in einer Urnenwahlgrabkammer 587 €
  - 3.4 Aufstellen von Blumenständen, Verbringen von  
Blumen und Kränzen an das Grab 26 €
  
4. Gebühren für die **Überlassung eines Erdreihengrabes**
  - 4.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.513 €
  - 4.2 für Personen unter 6 Jahren 939 €
  
5. Gebühren für die **Überlassung eines Wiesen-Erdreihengrabes**  
(auch anonym) 2.473 €
  
6. Gebühren für die **Überlassung eines Urnenreihengrabes** 831 €
  
7. Gebühren für die **Überlassung eines Wiesen-Urnenreihengrabes**  
(auch anonym) 824€
  
8. Gebühren für die **Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**
  - 8.1.1 für eine Urnenwahlgrabkammer 2.281 €
  - 8.1.2 für ein Urnenwahlgrab 1.101 €
  - 8.1.3 für ein Wiesen-Urnenwahlgrab 1.027 €
  - 8.2.1 für ein Erdwahlgrab einfach breit 2.684 €

8.2.2 für ein Erdwahlgrab doppelt breit	3.972 €
8.2.3 für ein Wiesen-Erdwahlgrab einfach breit	3.644 €
8.3.1 bleibt unverändert	
8.3.2 bleibt unverändert	

9. Gebühren für **sonstige Leistungen**

9.1 Für die Benutzung des Friedhofgebäudes, wenn nicht gleichzeitig Gebühren nach Ziffer 2 und 3 erhoben werden, für die Aussegnungshalle und/oder die Leichenzelle	380 €
9.2 Abdeckplatte für Urnenkammer	126 €
9.3 Für die Benutzung der Orgel	30 €“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, 13. November 2024

Martina Fehrlen  
Bürgermeisterin